

38. 1. Verlieren in anfechtbarer Weise erworbene Gegenstände die Eigenschaft des anfechtbaren Erwerbs, wenn der Erwerber und der Schuldner sie einem Dritten zur Sicherung für einen dem Schuldner gewährten Kredit übereignen und der Dritte sie nach Abdeckung des Kredits bereinbarungsgemäß zurücküberträgt? Insbesondere wenn die Abdeckung des Kredits aus den Mitteln des Anfechtungsgegners erfolgt ist?

2. Kann der Treugeber dem vom Treuhänder um das Treugut geführten Prozesse als Nebenintervenient beitreten?

AnfG. § 3 Nr. 1, §§ 7, 11. ZPO. § 66.

VII. Zivilsenat. Urt. v. 2. Oktober 1934 i. S. 1. M. (M.), 2. Frau S. (Nebeninterb.) w. Ehef. L. (Bekl.). VII 57/34.

I. Landgericht Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Die Beklagten haben auf Grund vollstreckbarer Schuldtitel im Gesamtbetrag von rund 30000 RM. am 16. und 30. Juni 1932 bei ihrem Schuldner, dem Kaufmann M. S. in B., eine Reihe von Möbelstücken gepfändet. Im Einverständnis der Beteiligten ist ein Teil der Pfandstücke freiwillig versteigert worden; der Erlös von 6580,12 RM. ist an ihre Stelle getreten.

Gestützt auf die Urkunden vom 13. April 1931 und 6. Juli 1932 begehrt der Kläger die Unzulässigerklärung der Zwangsvollstreckung und die Auszahlung des Erlöses an ihn, während die Beklagten widerlegend den Erlös für sich beanspruchen.

Unstreitig unter den Parteien ist folgendes:

Die Eheleute M. und F. S. haben vor Eingehung der Ehe am 12. Juli 1897 einen Ehevertrag geschlossen, wonach nur eine auf die Ertrungenschaft beschränkte Gütergemeinschaft stattfinden sollte, wie solche im Bezirke des Oberlandesgerichts Köln galt. Gleichzeitig wurde das beiderseitige Vermögen festgestellt; die Ehefrau besaß außer 25000 RM. bar noch eine Aussteuer im Wert von rund 11200 RM. Am 18. Oktober 1930 haben die Eheleute S. durch notariellen Vertrag „das Verwaltungs- und Nießbrauchsrecht des Ehemannes ausgeschlossen, sodas Gütertrennung ohne Nießbrauchs- und Verwaltungsrecht des Ehemannes besteht“. Gleichzeitig hat der Ehemann anerkannt, von seiner Frau bei Eingehung der Ehe 45000 M. in bar

erhalten zu haben, die mit Zinsen auf 100000 M. angewachsen und auf 100000 RM. aufzuwerten seien. Diese Forderung haben die Eheleute in eine Darlehnsforderung der Ehefrau in gleicher Höhe umgewandelt. Zur Sicherheit für die Forderung übereignete der Ehemann eine Reihe im Vertrag bezeichneter Gegenstände, vornehmlich Möbel, im Gesamtwert von 22650 RM. an seine Ehefrau, indem er ausdrücklich versicherte, sie seien sein freies, von keinem Recht Dritter belastetes Eigentum. Die ihr durch den Vertrag vom 18. Oktober 1930 übereigneten Gegenstände übereignete Frau S. mit dem Vertrag vom 13. April 1931 an die D.-Bank zur Sicherung eines Kredits, den die Bank einer von ihrem Mann betriebenen Firma eingeräumt hatte. Durch das Abkommen vom 6. Juli 1932 hat die Dr. Bank als Rechtsnachfolgerin der D.-Bank einen Teilbetrag ihrer Forderung aus der Kreditgewährung in Höhe von 17382 RM. an den Kläger abgetreten und gleichzeitig unter Zustimmung der Eheleute S. die ihr bestellten Sicherheiten, darunter sämtliche in den Verträgen vom 18. Oktober 1930 und 13. April 1931 genannten Gegenstände, auf den Kläger übertragen. Dieser hatte am 29. Dezember 1931 dem Ehemann S. ein Darlehn von 3000 RM. gegeben, für das Frau S. am 11. April 1932 die selbstschuldnerische Bürgschaft übernommen hatte. Frau S. übergab dem Kläger 16000 RM. — aus welchen Mitteln ist streitig — mit der Vereinbarung, daß er hierfür die Forderung der Bank gegen ihren Ehemann nebst den Sicherheiten als Treuhänder für sie und zugleich zur Sicherstellung seines eigenen Anspruchs aus der Darlehns-gewährung erwerben sollte; falls es dem Kläger gelänge, die Forderung für einen geringeren Betrag als 16000 RM. zu erwerben, sollte der Unterschied zur Tilgung seiner Forderung aus dem Darlehn dienen.

Der Kläger behauptet, für den Erwerb der Bankforderung habe er außer den 16000 RM. noch 700 RM. aus seinem Vermögen aufwenden müssen. Hierfür und für den Darlehnsrest von 1500 RM. hafteten ihm, abgesehen von seiner Treuhänderstellung für Frau S., die Gegenstände auch zu seiner Sicherung.

Die Beklagten halten die Pfandstücke für Eigentum des Schuldners S. gemäß seiner im Abkommen vom 18. Oktober 1930 abgegebenen Erklärung. Die Übereignung halten sie als Scheingeschäft und als sittenwidrig für nichtig und sechten sie wegen Gläubigerbenachteiligung an. Ebenso sechten sie den Rechtserwerb des Klägers

auf Grund des Abkommens vom 6. Juli 1932 wegen Gläubigerbenachteiligung an. Schließlich stützen sie sich noch auf §§ 823, 826 BGB. in Verbindung mit § 288 StGB.

Das Landgericht hat unter Abweisung der Klage der Widerklage stattgegeben. Das Kammergericht wies die Berufung des Klägers zurück.

Frau S. ist sodann als Nebenintervenientin dem Kläger beigetreten und hat für ihn Revision mit dem Antrag eingelegt, das angefochtene Urteil aufzuheben und nach den vom Kläger in der Berufungsinstanz gestellten Anträgen zu erkennen. Sie macht geltend, der Kläger habe überwiegend als Treuhänder in ihrem Auftrag die Rechte aus dem Vertrage vom 6. Juli 1932 erworben. Sie habe daher ein rechtliches Interesse an seinem Obsiegen im Prozesse. Auch würde sie je nach Ausfall des Rechtsstreits Regressansprüche auf Schadloshaltung vom Kläger erworben haben.

Die Revision wurde zurückgewiesen aus folgenden

#### Gründen:

1. Die Zulässigkeit der Nebenintervention unterliegt keinem Bedenken. Es mag dahingestellt bleiben, ob im Hinblick auf §§ 66, 67 erster Halbsatz ZPO. eine Nebenintervention nur für einen Teil des Streitgegenstandes statthaft ist. Denn im vorliegenden Fall ist das nach § 66 ZPO. erforderliche rechtliche Interesse der Frau S. am Obsiegen des Klägers hinsichtlich des gesamten Streitgegenstandes gegeben. Soweit er als Treuhänder der Frau S. gehandelt hat, liegt deren Interesse am Obsiegen des Klägers auf der Hand, und sie kann dem von ihm im eigenen Namen geführten Rechtsstreit auch noch in der Revisionsinstanz beitreten. Soweit aber der Kläger außerhalb des Treuhandverhältnisses eigene Rechte in Höhe von 2200 RM. verfolgt, befindet er sich den Eheleuten S. gegenüber in der Stellung des Gläubigers, und zwar sowohl bezüglich der Darlehnsforderung von 1500 RM. als auch gemäß § 670 BGB. bezüglich der aufgewendeten 700 RM. Frau S. hat daher ein rechtliches Interesse daran, daß der Kläger als ihr Gläubiger wegen dieser Beträge Deckung erhält.

2. Der von der Nebenintervenientin eingelegten Revision war aber der Erfolg zu versagen, weil dem angefochtenen Urteil im Ergebnis, wenn auch mit anderer Begründung, beigetreten ist.

Der Berufsungsrichter läßt dahingestellt, welche Wirkungen der Güterrechtsvertrag vom 12. Juli 1897 für die einzelnen Gegen-

stände gehabt hat. Im Vertrag vom 18. Oktober 1930 sei jedenfalls die übereinstimmende Auffassung der Eheleute S. zum Ausdruck gebracht, daß die Gegenstände „freies Eigentum“ des Ehemannes seien. Daß es nicht dieselben Sachen sein könnten, wie die von Frau S. in die Ehe eingebrachten Gegenstände, ergebe bereits der Vergleich der den beiden Verträgen beigefügten Verzeichnisse.

Der Berufungsrichter erachtet die im Vertrag vom 18. Oktober 1930 enthaltene Übereignung dieser Gegenstände für anfechtbar nach § 3 Nr. 1 AufG. Der Ehemann S. habe mit dem Abkommen beabsichtigt, seine noch vorhandenen Werte dem Zugriff seiner Gläubiger — er hatte damals bereits eine Schuldenlast von 300 000 RM. — zu entziehen; seine Ehefrau habe diese Absicht erkannt. Unerörtet läßt der Berufungsrichter, welche Wirkungen dem Abkommen zwischen Frau S. und der D.-Bank vom 13. April 1931 beizumessen sind. Für erheblich hält er lediglich die Verpflichtung der Bank, die ihr übereigneten Gegenstände an Frau S. zurückzuübertragen, sobald sie wegen ihrer Ansprüche befriedigt war. Dieser Fall sei eingetreten, als sie vom Kläger Zahlung in Höhe von 16 700 RM. erhalten habe. Daß dies in der Form eines Erwerbs ihrer Forderung durch Kauf geschehen, sei ohne Belang. Denn die Abtretung der käuflich erworbenen Forderung an den Kläger habe nicht kraft Gesetzes auch den Übergang der durch die Sicherungsübereignung bestellten Rechte zur Folge gehabt. Eine Übertragung dieser Rechte sei nur unter Zuziehung der Eheleute S. möglich gewesen. Demgemäß sei, wie der letzte Absatz des Abkommens vom 6. Juli 1932 ergebe, verfahren worden. Wirtschaftlich betrachtet hätten die Eheleute S. oder einer von ihnen aus ihrem Vermögen dem Kläger die Sicherheit bestellt.

Hinsichtlich der rechtlichen Beurteilung der Stellung des Klägers unterscheidet der Berufungsrichter, daß der Kläger wegen 16 000 RM. die Rechte als Treuhänder der Frau S. erworben habe und daß er wegen 2 200 RM. im eigenen Interesse Sicherheit habe erhalten sollen. In beiden Beziehungen sei von Erheblichkeit, daß der Kläger am 6. Juli 1932 gewußt habe, daß die ihm übereigneten Gegenstände bereits von Gläubigern der Eheleute S. gepfändet seien. Ebenso habe er gewußt, daß seine Einschaltung bezweckt habe, den Zugriff der Beklagten auf Gegenstände zu verhindern. Endlich sei dem Kläger auch bekannt diese gewesen, daß beide Eheleute S. bei den Abkommen vom 13. April 1931 und 6. Juli 1932 mitgewirkt hätten, daß die Bank nach ihrer Befrie-

digung die ihr bestellten Sicherheiten auf die Besteller zurückzuübertragen habe, daß also die Übertragung an ihn wirtschaftlich eine Rechts-handlung der Eheleute S. sei. Dahingestellt bleiben könne, ob dem Kläger bekannt gewesen sei, daß Frau S. erst durch den Vertrag vom 18. Oktober 1930 das Eigentum an den Gegenständen erworben habe und daß dieser Erwerb anfechtbar sei. Denn jedenfalls habe der Kläger mit der Möglichkeit gerechnet, daß die Gegenstände auch einem Zugriff der Gläubiger des Mannes unterliegen könnten; er habe mithin auch erkannt, daß die Maßnahmen beider Eheleute bezweckt hätten, die Gläubiger des Ehemannes S. zu benachteiligen.

Selbst wenn man unterstelle, daß Frau S. dem Kläger die 16000 RM. zum Erwerb der Forderung der Bank aus ihren eigenen Mitteln, nicht aus solchen ihres Ehemannes gegeben habe, so habe der Kläger doch gewußt, daß seine Einschaltung als Treuhänder die Fernhaltung des Zugriffs der Gläubiger des Ehemannes S. bezweckt habe. Daher greife die Anfechtung wegen Gläubigerbenachteiligung gegenüber seinen Rechten aus seiner Treuhänderstellung durch. Soweit der Kläger die Sicherung für seine eigenen Forderungen von 2200 RM. erlangt habe, komme noch hinzu, daß er auf Gewährung einer solchen Sicherung keinen Anspruch gehabt habe. Da die vom Kläger anfechtbar erlangten Werte dem Zugriff der Gläubiger des Ehemannes S. unterlägen, erachtet der Berufungsrichter die Klage für unbegründet, die Widerklage für begründet.

An dieser Begründung des Berufungsrichters ist richtig, daß die im Vertrag vom 18. Oktober 1930 enthaltene Übereignung der dem Ehemann S. gehörigen Gegenstände nach § 3 Nr. 1 AnfG. anfechtbar ist. Die Revision wendet sich hiergegen auch nur insoweit, als sie rügt, das Eigentum des Ehemannes S. an den übereigneten Sachen sei nicht ausreichend festgestellt. Allein diese Klage schlägt nicht durch. Ohne Rechtsirrtum stellt der Berufungsrichter auf Grund der ausdrücklichen Versicherung des Ehemanns S. in dem Vertrag vom 18. Oktober 1930 fest, daß die übereigneten Gegenstände sein „freies Eigentum“ gewesen seien. . .

Fehlbar ist die Begründung des Berufungsrichters insoweit, als er den zwischen dem Kläger als Treuhänder der Frau S. und der Dr. Bank am 6. Juli 1932 abgeschlossenen Vertrag für anfechtbar erachtet. Er übersieht hierbei, daß sich § 3 Nr. 1 AnfG. nur auf Rechts-handlungen des Schuldners bezieht, daß aber der erwähnte Vertrag

nicht von dem Ehemann S., sondern von der Dr. Bank mit dem Kläger abgeschlossen worden ist. Eine Anfechtung gegen diesen als Rechtsnachfolger der Bank kann nicht in Frage kommen, weil keine der in § 11 Abs. 2 AnfG. aufgestellten Voraussetzungen erfüllt ist. An dem in Nr. 1 daselbst erforderlichen Tatbestand fehlt es insbesondere deshalb, weil eine Anfechtbarkeit des Erwerbs der Dr. Bank nicht dargetan, die Wirksamkeit des Vertrags vom 13. April 1931 vielmehr vom Berufungsrichter unterstellt worden ist.

Aber dieser Rechtsirrtum nötigt nicht zur Aufhebung des angefochtenen Urteils, weil die Entscheidung aus anderen Gründen richtig ist (§ 563 ZPO.). Aus den vom Berufungsrichter getroffenen Feststellungen ergibt sich nämlich, daß die von der Ehefrau S. durch den Vertrag vom 18. Oktober 1930 in anfechtbarer Weise erworbenen Gegenstände, wirtschaftlich betrachtet, aus ihrem Vermögen nicht ausgeschieden sind und die Eigenschaft des anfechtbaren Erwerbs nicht verloren haben. Denn wenn Frau S. auch durch den Vertrag vom 13. April 1931 diese Gegenstände der D.-Bank übereignet hat, so erfolgte diese Übereignung doch nur zur Sicherung und mit der Verpflichtung der Bank zur Rückübertragung im Fall ihrer Befriedigung. Eine solche wirtschaftlich die Stelle eines Pfandrechts vertretende Sicherungsübereignung bewirkt nicht das endgültige Ausschneiden der übereigneten Gegenstände aus dem Vermögen des Übereignenden, vielmehr werden sie, wie vom Reichsgericht in ständiger Rechtsprechung anerkannt worden ist (z. B. RGZ. Bd. 24 S. 50 Bd. 91 S. 15 und S. 279, Bd. 118 S. 209; WarnRspr. 1910 Nr. 38), materiell und wirtschaftlich als noch zum Vermögen des Übereignenden gehörig angesehen, wie sie denn auch im Fall eines Konkurses dem Erwerber nur ein Absonderungs-, kein Absonderungsrecht gewähren. Trotz des Vertrags vom 13. April 1931 gehörten also die Gegenstände, wirtschaftlich betrachtet, noch der Ehefrau S.; sie waren auch weiterhin mit dem Mangel des anfechtbaren Erwerbs behaftet. Die D.-Bank und deren Rechtsnachfolgerin durften die Gegenstände nur solange behalten, als es der Zweck der Sicherung ihrer Forderungen nötig machte. Dieser Zweck fiel weg, nachdem Frau S. dem Kläger 16000 RM. zur Zahlung an die Bank überwiesen und dieser als ihr Treuhänder die Bank befriedigt hatte. Damit gelangte Frau S. wieder zur freien Verfügung über die aus ihrem Vermögen überhaupt nicht ausgeschiedenen Gegenstände. Diese waren in ihren Eigen-

schaften dieselben wie vor der Sicherungsübereignung; den Mafel des anfechtbaren Erwerbs hatten sie weder durch den Vertrag vom 13. April 1931 noch durch den vom Kläger als Treuhänder der Frau S. in deren Interesse geschlossenen Vertrag vom 6. Juli 1932 verloren. Dies muß auch dann gelten, wenn, wie zu unterstellen ist, Frau S. die 16000 RM. dem Kläger aus eigenen Mitteln gegeben haben sollte.

Wie die regelmäßig an Stelle der Begründung eines Pfandrechts vorgenommene Sicherungsübereignung wirtschaftlichen Erwägungen ihr Dasein verdankt, so kann auch nur eine wirtschaftliche, nicht eine formaljuristische Betrachtungsweise derartigen Machenschaften und Schiebungen gerecht werden, als welche sich die Verträge vom 18. Oktober 1930, 13. April 1931 und 6. Juli 1932 in ihrer Gesamtheit darstellen. Was den letzten Vertrag anlangt, so ist noch besonders darauf hinzuweisen, daß ihn der Kläger, wie die Nebenintervenientin selbst anführt, „überwiegend als Treuhänder im Auftrage und in Vollmacht der Nebenintervenientin“ abgeschlossen hat und daß ihm die Eheleute S. ausdrücklich zugestimmt haben.

War hiernach die Nebenintervenientin Empfängerin der Gegenstände im Sinne des § 7 AnfG. geblieben, so greift die Anfechtung wegen Gläubigerbenachteiligung (§ 3 Nr. 1 AnfG.) dem Kläger gegenüber ohne weiteres insoweit durch, als seine Rechte aus der Treuhänderstellung in Betracht kommen.

Aber auch soweit er die Gegenstände zur Sicherung seiner eigenen Forderungen von 1500 RM. und 700 RM. beansprucht, steht ihm die Anfechtung entgegen. Insoweit schlägt die Bestimmung in § 11 Abs. 2 Nr. 1 AnfG. ein. Denn der Kläger kann sein Recht nur aus dem Erwerb der Gegenstände durch die Nebenintervenientin herleiten. Die Umstände, welche die Anfechtbarkeit des Erwerbs dieser seiner Rechtsvorgängerin begründeten, waren aber dem Kläger zur Zeit seines Erwerbs bekannt. Das stellt der Berufsrichter schließlich — trotz eines vorhergehenden, mißverständlichen Satzes in den Entscheidungsgründen — fest, wenn er sagt: „Jedenfalls hat nach der Überzeugung des Senats der Kläger mit der Möglichkeit gerechnet, daß die Gegenstände auch einem Zugriff der Gläubiger des Ehemanns S. unterliegen können; er hat auch erkannt, daß die Maßnahmen beider Eheleute S. bezweckten, die Gläubiger des Ehemannes S. zu benachteiligen“.